

Literatur

Möhring/Nicolini, Urheberrecht, 4. Aufl., Verlag C. H. Beck, 189,00, ISBN: 978-3-406-71157-2

Seit Sommer 2018 liegt die 4. Auflage des *Möhring/Nicolini* vor. In Bezug auf die Aktualität steht er in Konkurrenz mit *Fromm/Nordemann* (12. Auflage 2018), *Dreier/Schulze* (6. Auflage 2018) sowie *Dreyer/Kottoff/Meckel/Hentsch* (4. Auflage 2018). Im Vergleich zu den beiden letztgenannten Kommentaren besteht ein USP darin, dass auch das Verlagsgesetz kommentiert wird. Aber auch einen Vergleich mit *Schricker/Loewenheim* (5. Auflage 2017) braucht *Möhring/Nicolini* nicht zu scheuen. Warum? In der aktuellen Auflage des *Schricker/Loewenheim* ist nur die Kommentierung des Wahrnehmungsgesetzes, nicht jedoch des VGG, enthalten. *Möhring/Nicolini* bzw. insbes dem Autor *Freudenberg* ist es gelungen, sowohl eine Kommentierung des UrhWahrnG als auch des am 01.06.2016 in Kraft getretenen VGG abzuliefern. Beim *Dreier/Schulze* gibt es einen Anhang Nebenurheberrecht. Im *Möhring/Nicolini* gibt es einen Sonderbereich (S. 2146 - 2296), der systematische Kommentierungen zum Kollisionsrecht, dem europäischen und dem internat. Urheberrecht, zu Insolvenz-, Steuer- und Urheberrecht im Bereich der Wissenschaft beinhaltet.

Grübler stellt fest, dass der Schrankenregelung des § 60a UrhG ein weit gefasster Unterrichts begriff zugrunde liegt, der bewusst zukunfts fest formuliert wurde (Rn. 5). Er erwähnt in diesem Zusammenhang MOOC (Massive Open Online Course). Aufgrund der gesetzlichen Schrankenregelung können Studenten und Lehrende miteinander kommunizieren und Gruppen bilden. Sowohl das eLearning als auch das Distance-Learning werden als von der Regelung umfasste Nutzungsformen genannt.

In der Kommentierung zu § 15 Abs. 3 UrhG (Rn. 28) führt *Götting* aus, dass grundsätzlich angenommen werden kann, „dass die Wiedergabe eines Werkes im kleinen Kolleg oder Seminar nicht öffentlich ist. Die Beziehung zwischen Dozenten und Studenten besteht hier in der Ausübung der Lehrtätigkeit und der korrespondierenden Lernbereitschaft. Insoweit braucht nicht darauf abgestellt zu werden, ob auch unter den Teilnehmern selbst persönliche Beziehungen vorhanden sind. Ist aber der Kreis der Zuhörer aus Personen zusammengesetzt, deren innere Beziehung zum Dozenten nur unwesentlicher Art sind (vgl. RGSt. 48, 432), so ist das Kolleg öffentlich.“

An dieser Stelle fragt man sich, warum der Gesetzgeber § 60a UrhG geschaffen hat und nach der Kommentierung von *Grübler* von einem weit gefassten Unterrichts begriff ausgeht. Denkbar ist auch, dass das kleine Kolleg oder Seminar nicht öffentlich ist und der Gesetzgeber mit § 60a UrhG nur die Nutzung bei großen Gruppen regeln wollte. Mit der Präzisierung des Begriffs der öffentlichen Wiedergabe durch den EuGH geht einher, dass § 15 Abs. 3 UrhG inhaltlich überholt sein dürfte. Unter Berücksichtigung der Urteile des EuGH vom 15.03.2012 (GRUR 2012, 593 und 597) ist nunmehr nicht mehr zwischen einer öffentlichen und nicht öffentlichen Nutzung im Sinn von § 15 Abs. 3 UrhG zu unterscheiden. Aus den beiden vorgenannten Urteilen folgt, dass es nur noch um die Frage geht, ob eine Nutzung privat oder nicht privat und damit öffentlich ist. Die Werknutzung in Unterricht und Lehre ist selbst an Privatschulen nicht privat und somit stets öffentlich.

§ 60a Abs. 1 UrhG regelt die Werknutzung zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen. Somit muss man zu dem Ergebnis kommen, dass die von *Götting* getroffene Aussage, dass die Wiedergabe eines Werkes im kleinen Kolleg oder Seminar nicht öffentlich ist, wenigstens um den Passus ergänzt werden sollte, dass die Nutzung von 15 % eines Werkes auf Grundlage von § 60a Abs. 1 UrhG zulässig ist. Anknüpfungspunkt ist somit eine Nutzungshandlung zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an einer Bildungseinrichtung. Die Öffentlichkeit wird – wie bei § 52a UrhG a.F. – unterstellt, weil es bei Nichtöffentlichkeit gar keiner Schrankenregelung bedurft hätte. Unterricht und Lehre in Bildungseinrichtungen sind nicht privat.

In Bezug auf Vorlesungen und Hochschulen wird festgestellt (§ 15 Rn. 30), dass es sich um öffentliche Veranstaltungen handelt. Ein Hinweis auf § 60a UrhG wäre auch hier sachgerecht gewesen.

In § 15 Rn. 29 UrhG äußert sich *Götting* zur Frage der Öffentlichkeit des Rundfunkempfangs im Hotelzimmer. Er kommt zu dem Ergebnis, dass es an dem Tatbestandsmerkmal einer Mehrzahl von Personen fehlt und eine Einzelfallentscheidung zu treffen ist. Dabei wird auf Urteile aus den 50er bis 90er Jahren Bezug genommen. Nach dem Lesen von *Hilligs* Kommentierung zu § 22 UrhG, insbes Rn. 5, könnte man zu dem Ergebnis kommen, dass die Wahrnehmbarmachung einer Funksendung im Hotelzimmer nicht öffentlich sei. Das gilt allerdings nach der Entscheidung „Königshof“ (BGH, GRUR 2016, 697) nur bei einem Empfang über eine Zimmerantenne.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass in der ersten Auflage des *Fromm/Nordemann* (1966) bei der Kommentierung zu § 22 UrhG Folgendes festgestellt wird: „Mit Rücksicht auf den Öffentlichkeitsbegriff des § 15 Abs. 3, der das Vorhandensein der Öffentlichkeit nur ausnahmsweise verneint, ist nunmehr auch die Wiedergabe in einzelnen Hotelzimmern öffentlich (anders noch BGH, UFITA 36, 485, 486 = GRUR 1962, 201, 202 f. – Rundfunkempfang im Hotelzimmer). Das Hotel stellt seine Rundfunkempfangsanlagen den Gästen, also einer Mehrheit von Personen zur Verfügung, die weder durch gegenseitige noch durch persönliche Beziehungen zum Hotelier verbunden sind; dass die Gäste nicht in einem Raum versammelt sind, sondern sich auf eine Anzahl Einzelräume verteilen, ändert daran nichts.“

Das zeigt einmal mehr, wie hilfreich es sein kann, zu den Wurzeln zurückzukehren. *Fromm/Nordemann* haben die Frage der Öffentlichkeit des Fernsehempfangs im Hotelzimmer gestellt und überzeugend beantwortet. Es ist unglaublich, dass nach einem Dutzend von EU-Richtlinien und Urteilen sowie unzähligen Urheberrechtskommentaren, die seit 1966 erschienen sind, die Beantwortung der Frage der Öffentlichkeit des Fernsehempfangs im Hotelzimmer so kompliziert geworden ist.

Alles in allem ist festzustellen, dass vier Jahre nach der Voraufgabe ein modernes und kompaktes Werk entstanden ist, das alle aktuellen Themen abhandelt und deshalb für Urheberrechtler, Medienjuristen sowie Anwälte und Richter empfehlenswert ist.

Dr. Stefan Haupt, Rechtsanwalt in Berlin
www.haupt-rechtsanwaelte